



Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 05.04.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 05.04.2024
Meldungsnummer: UP04-0000005066

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Mikron Holding AG

Betroffene Organisation:

Mikron Holding AG
CHE-103.931.740
Mühlebrücke 2
2502 Biel/Bienne

Angaben zur Generalversammlung:

26.04.2023, 15:30 Uhr, Kongresshaus Biel

Einladungstext/Traktanden:

Liebe Aktionärinnen, liebe Aktionäre

Mikron blickt zurück auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2022 in einem günstigen Marktumfeld. Unsere Gruppe konnte die positive Entwicklung aus dem Jahr 2021 fortsetzen und die Kennzahlen im Vergleich zum Vorjahr weiter verbessern. Die deutliche Volumen- und Ertragssteigerung, zu der alle Geschäftsbereiche beigetragen haben, bestätigt, dass Mikron strategisch und operativ auf dem richtigen Weg ist. Insgesamt vermochte Mikron den Nettoumsatz der Gruppe von CHF 289.5 Mio. im Jahr 2021 auf CHF 309.4 Mio. (+6.9%) im Jahr 2022 zu steigern. Der EBIT stieg um 50.0% auf CHF 26.4 Mio. und die EBIT-Marge erhöhte sich auf 8.5% des Nettoumsatzes (2021: 6.1%). Diese erfreulichen Ergebnisse sind besonders bemerkenswert angesichts der grossen Herausforderungen, mit denen unsere Gruppe im Berichtsjahr konfrontiert war. Mangelnde Verfügbarkeit auf den Rohstoff- und Zuliefermärkten, Materialpreissteigerungen und massive Energiepreiserhöhungen erforderten flexible Lösungen und entschlossenes Handeln. Dies ist allen drei Divisionen gut gelungen. Dank proaktiver Gespräche mit Kunden und Lieferanten und einer sorgfältigen Preispolitik.

Das Geschäftssegment Mikron Automation profitierte von der anhaltend starken Nachfrage aus der Pharma- und Medizintechnikindustrie und konnte die Profitabilität weiter verbessern. Im Geschäftssegment Machining Solutions knüpfte die Division Mikron Machining an die positive Umsatzentwicklung des zweiten Halbjahres 2021 an. Mikron Tool realisierte mehrere neue

Produktentwicklungen für Anwendungen in der Medizintechnik und reduzierte ihre Abhängigkeit von der Automobilindustrie.

Der Kurzbericht auf den Seiten 12 bis 29 dieser Einladung informiert Sie über unser Geschäftsjahr 2022. Der vollständige Annual Report steht Ihnen in englischer Sprache auf unserer Website zur Verfügung. Unter www.report.mikron.com steht auch eine Online-Version in Deutsch (gekürzte Version) und Englisch bereit.

Bitte verwenden Sie für die Anmeldung zur Generalversammlung oder die Vollmachterteilung das beiliegende Formular, oder nutzen Sie die Möglichkeit, Ihr Stimmrecht elektronisch auszuüben. Informationen dazu finden Sie auf dem Formular Anmeldung/Vollmachterteilung.

Paul Zumbühl
Präsident des Verwaltungsrats

A close-up photograph of a man with a beard and short hair, wearing a light-colored work jacket, focused on operating a complex industrial machine. The machine has various metal components, pipes, and a control panel. The background is a blurred industrial setting.

Einladung zur ordentlichen
Generalversammlung 2023

mit Kurzbericht 2022

Inhalt

- 3 Herzlich willkommen
- 4 Programm Generalversammlung
- 5 Traktanden und Anträge
- 11 Organisatorische Hinweise

- 12 **Kurzbericht 2022**
- 13 Schlüsselzahlen
- 17 Lagebericht
- 21 Konsolidierte Jahresrechnung
- 22 Erfolgsrechnung
- 23 Bilanz
- 24 Geldflussrechnung
- 25 Anhang
- 26 Corporate Governance und Vergütungen
- 29 Aktienkursverlauf

- 30 **Die Mikron Gruppe**

Herzlich willkommen

Liebe Aktionärinnen, liebe Aktionäre

Mikron blickt zurück auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2022 in einem günstigen Marktumfeld. Unsere Gruppe konnte die positive Entwicklung aus dem Jahr 2021 fortsetzen und die Kennzahlen im Vergleich zum Vorjahr weiter verbessern. Die deutliche Volumen- und Ertragssteigerung, zu der alle Geschäftsbereiche beigetragen haben, bestätigt, dass Mikron strategisch und operativ auf dem richtigen Weg ist. Insgesamt vermochte Mikron den Nettoumsatz der Gruppe von CHF 289.5 Mio. im Jahr 2021 auf CHF 309.4 Mio. (+6.9%) im Jahr 2022 zu steigern. Der EBIT stieg um 50.0% auf CHF 26.4 Mio. und die EBIT-Marge erhöhte sich auf 8.5% des Nettoumsatzes (2021: 6.1%). Diese erfreulichen Ergebnisse sind besonders bemerkenswert angesichts der grossen Herausforderungen, mit denen unsere Gruppe im Berichtsjahr konfrontiert war. Mangelnde Verfügbarkeit auf den Rohstoff- und Zuliefermärkten, Materialpreiserhöhungen und massive Energiepreiserhöhungen erforderten flexible Lösungen und entschlossenes Handeln. Dies ist allen drei Divisionen gut gelungen. Dank proaktiver Gespräche mit Kunden und Lieferanten und einer sorgfältigen Preispolitik.

Das Geschäftssegment Mikron Automation profitierte von der anhaltend starken Nachfrage aus der Pharma- und Medizintechnikindustrie und konnte die Profitabilität weiter verbessern. Im Geschäftssegment Machining Solutions knüpfte die Division Mikron Machining an die positive Umsatzentwicklung des zweiten Halbjahres 2021 an. Mikron Tool realisierte mehrere neue Produktentwicklungen für Anwendungen in der Medizintechnik und reduzierte ihre Abhängigkeit von der Automobilindustrie.

Der Kurzbericht auf den Seiten 12 bis 29 dieser Einladung informiert Sie über unser Geschäftsjahr 2022. Der vollständige Annual Report steht Ihnen in englischer Sprache auf unserer Webseite zur Verfügung. Unter www.report.mikron.com steht auch eine Online-Version in Deutsch (gekürzte Version) und Englisch bereit.

Bitte verwenden Sie für die Anmeldung zur Generalversammlung oder die Vollmachterteilung das beiliegende Formular, oder nutzen Sie die Möglichkeit, Ihr Stimmrecht elektronisch auszuüben. Informationen dazu finden Sie auf dem Formular Anmeldung/Vollmachterteilung.



Paul Zumbühl
Präsident des Verwaltungsrats

Programm Generalversammlung

Datum und Ort

Mittwoch, 26. April 2023
Kongresshaus Biel, Zentralstrasse 60

Programm

- 15.00 Uhr** Türöffnung und Eingangskontrolle
- 15.30 Uhr** Beginn der Generalversammlung
- Begrüssung
Paul Zumbühl, Präsident des Verwaltungsrats
- Geschäftsjahr 2022 und Ausblick 2023
Paul Zumbühl, Präsident des Verwaltungsrats
Marc Desrayaud, CEO Mikron Gruppe
Javier Perez Freije, CFO Mikron Gruppe
- Fragen der Aktionärinnen und Aktionäre
- Ordentliche Traktanden
Paul Zumbühl, Präsident des Verwaltungsrats
- ca. 17.30 Uhr** Ende der Generalversammlung

Traktanden und Anträge

1. Geschäftsbericht 2022

1.1 Lagebericht, Jahresrechnung der Mikron Holding AG und Konzernrechnung der Mikron Gruppe 2022; Berichte der Revisionsstelle

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht und die Jahresrechnung der Mikron Holding AG sowie die Konzernrechnung der Mikron Gruppe 2022 zu genehmigen.

Erläuterungen

Gemäss Gesetz und den Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung zuständig für die Genehmigung des Konzernlageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung. Die umfassende Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2022 ist im Annual Report 2022 enthalten (nur in Englisch verfügbar unter www.mikron.com/reports). Dieser beinhaltet auch die Berichte der Revisionsstelle, die Informationen zur Corporate Governance und den Vergütungsbericht. Eine Zusammenfassung des Annual Reports ist auf den Seiten 12 bis 29 dieser Einladung zu finden.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, dem Vergütungsbericht 2022 zuzustimmen.

Erläuterungen

Die Abstimmung erfolgt konsultativ gemäss Art. 13 der Statuten. Der Vergütungsbericht (Seiten 65 bis 71 des Annual Reports 2022) stellt die Grundsätze und Elemente der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Gruppenleitung dar. Er führt die Vergütungen auf, die im Berichtsjahr an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Gruppenleitung geleistet worden sind, und zeigt deren Beteiligungen an der Mikron Holding AG.

2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung für deren Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Erläuterungen

Gemäss Gesetz und den Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung zuständig für die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung.

3. Verwendung des Bilanzgewinns, Zuweisungen und Verwendung von Reserven aus Kapitaleinlagen

in CHF 1'000

Vortrag aus dem Vorjahr	25'014
Veräusserungsergebnis eigene Aktien	-160
Unternehmensergebnis	4'229
Bilanzgewinn	29'083

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt,

3.1 eine Ausschüttung für 2022 von CHF 0.20 pro Aktie aus dem Bilanzgewinn und den Reserven aus Kapitaleinlagen im Betrag von CHF 0.20 pro Aktie den freiwilligen beschlussmässigen Gewinnreserven zuzuweisen und eine verrechnungssteuerfreie Ausschüttung für 2022 von CHF 0.20 pro Aktie festzusetzen.

3.2 den verbleibenden Bilanzgewinn

vom 31. Dezember 2022 auf die neue Rechnung vorzutragen.

Erläuterungen

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung eine Ausschüttung von CHF 0.20 pro Aktie aus dem Bilanzgewinn sowie eine verrechnungssteuerfreie Ausschüttung für 2022 von CHF 0.20 pro Aktie aus der Reserve aus Kapitaleinlagen. Auf der Basis von 16'538'678 Aktien ergibt sich ein Gesamtbetrag von CHF 3'307'735.60 aus

dem Bilanzgewinn und von CHF 3'307'735.60 aus der Reserve aus Kapitaleinlage. Auf Aktien im Eigenbestand der Mikron Holding AG wird keine Dividende ausgeschüttet. Vorgängig sind Reserven aus Kapitaleinlagen im Betrag von CHF 0.20 pro Aktie im Nennwert von je CHF 0.10 den freiwilligen beschlussmässigen Gewinnreserven zuzuweisen. Sofern die Generalversammlung dem Antrag zustimmt, erfolgt am 3. Mai 2023 die Auszahlung. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Ausschüttung berechtigt, ist der 28. April 2023. Ab dem 29. April 2023 werden die Aktien ex Dividende gehandelt.

4. Statutenrevision

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung der Statuten in folgenden Artikeln:

4.1 Vinkulierung (Art. 6)

4.2 Generalversammlung und Aktionärsrechte (Art. 8, 9, 10, 14, 21)

4.3 Verwaltungsrat und Vergütung (Art. 13, 16, 18, 19, 24, 25, 31)

Erläuterungen

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der Mikron Holding AG zu ändern, um sowohl die Anforderungen des auf den 1. Januar 2023 in Kraft getretenen revidierten Schweizerischen Aktienrechts zu erfüllen als auch der aktuellen Best Practice im Bereich Corporate Governance Rechnung zu tragen. Für die Erläuterungen der Anträge und den Text der vorgeschlagenen revidierten Statuten wird auf die Beilage «Erläuterungen des Verwaltungsrats zur Revision der Statuten» verwiesen.

Der Wortlaut der zur Änderung vorgeschlagenen Statutenbestimmungen kann der Beilage zur Einladung entnommen werden, und zwar als Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgeschlagenen neuen Fassung der Statuten. Artikel, die nicht in der Beilage enthalten sind, bleiben unverändert. Die Einladung mit Beilage betreffend die beantragte Statutenrevision ist auch online verfügbar unter www.mikron.com/mikron-gruppe/investoren/ordentliche-generalversammlung/.

5. Wahlen betreffend den Verwaltungsrat

5.1 Mitglieder des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss

der ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2024 die Wahl in den Verwaltungsrat von:

- 5.1.1 Paul Zumbühl, Schweizer (Jahrgang 1957)
- 5.1.2 Andreas Casutt, Schweizer (Jahrgang 1963)
- 5.1.3 Hans-Michael Hauser, Deutscher (Jahrgang 1970)
- 5.1.4 Alexandra Bendler, Deutsche (Jahrgang 1973)
- 5.1.5 Hans-Christian Schneider, Schweizer (Jahrgang 1979)

Erläuterungen

Gemäss Gesetz und den Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats. Mit dem Ende der Generalversammlung vom 26. April 2023 läuft die einjährige Amtsdauer sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrats ab. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats stellen sich für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Weitere Informationen zu den aktuellen Mitgliedern des Verwaltungsrats, die zur Wiederwahl zur Verfügung stehen, finden Sie im Annual Report 2022, Seite 50.

5.2 Präsident des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Paul Zumbühl als Präsident des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

Erläuterungen

Gemäss Gesetz und den Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten. Da die Amtszeit des Präsidenten des Verwaltungsrats mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 26. April 2023 endet, muss er von der Generalversammlung wiedergewählt werden.

5.3 Mitglieder des Vergütungsausschusses

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl als Mitglieder des Vergütungsausschusses für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 von:

- 5.3.1 Andreas Casutt, Schweizer (Jahrgang 1963)
- 5.3.2 Hans-Christian Schneider, Schweizer (Jahrgang 1979)

Erläuterungen

Gemäss Gesetz und den Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses. Gewählt werden können nur Mitglieder des Verwaltungsrats. An der Generalversammlung 2023 läuft die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses ab. Diese stellen sich für eine Wiederwahl zur Verfügung. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Andreas Casutt als Vorsitzenden des Vergütungsausschusses zu ernennen, sofern er von der Generalversammlung als Verwaltungsrat wiedergewählt wird.

6. Genehmigung der Gesamtsumme der künftigen Vergütungen für den Verwaltungsrat und die Gruppenleitung

6.1 Vergütung des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Gesamtsumme der Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung von maximal CHF 600'000.

Erläuterungen

Gemäss Gesetz und den Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung zuständig für die Genehmigung der Entschädigung des Verwaltungsrats.

Der beantragte Gesamtbetrag ermöglicht eine maximale Vergütung des Verwaltungsrats für die Amtsdauer von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 in der Höhe von CHF 600'000 (Vorjahr: CHF 600'000). Der beantragte Gesamtbetrag umfasst für die fünf Verwaltungsratsmitglieder das Grundhonorar (inklusive Vergütung für die Arbeit in den Verwaltungsausschüssen), die Pauschalspesen sowie sämtliche Beiträge an die Sozialversicherungen. Die Gesamtvergütung wird in Form von Aktien der Mikron Holding AG und im Übrigen in Form von Barbeträgen ausgerichtet. Die zuzuteilenden Aktien sind für mindestens drei Jahre gesperrt.

Die effektiv ausgerichteten Vergütungen werden im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 offengelegt und sind Gegenstand der dazu stattfindenden Konsultativabstimmung anlässlich der Generalversammlung im Jahr 2024.

6.2 Vergütung der Gruppenleitung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, als Vergütung für die Gruppenleitung Folgendes zu genehmigen:

- 6.2.1. Gesamtsumme der fixen und erfolgsabhängigen Vergütung der Gruppenleitung, die im Geschäftsjahr 2024 zur Auszahlung gelangen kann, von maximal CHF 2.0 Mio.
- 6.2.2 Zuteilung von 30'185 Aktien an die Gruppenleitung für das vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr 2022, was bewertet zum Kurs per 17. März 2023 von CHF 11.70 einem Gegenwert von CHF 353'164.50 entspricht.

Erläuterungen

Gemäss Gesetz und den Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung zuständig für die Genehmigung der Entschädigung der Gruppenleitung. Der beantragte Gesamtbetrag von maximal CHF 2.0 Mio. ist auf die Vergütung der drei Mitglieder der Gruppenleitung für das Geschäftsjahr 2024 ausgerichtet. Zusätzlich wird für das Geschäftsjahr 2022 eine Zuteilung von Aktien im Rahmen des Long-Term Incentive Plans für die Geschäftsjahre 2021 bis 2023 beantragt.

Der Gesamtbetrag von maximal CHF 2.0 Mio. setzt sich aus den folgenden Beiträgen für die jeweiligen Vergütungskomponenten zusammen:

- Basisvergütung: CHF 1.2 Mio. Die konkrete Entschädigung für 2024 wird der Verwaltungsrat Ende 2023 festlegen.

- Variable Vergütung: CHF 0.4 Mio. bei maximalem Erreichen der Ziele durch alle Mitglieder der Gruppenleitung.
- Vorsorge- und Zusatzleistungen sowie Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen: CHF 0.4 Mio. Die Höhe der effektiven Verpflichtungen hängt unter anderem ab von den effektiv entrichteten Basis- und variablen Vergütungen, der Altersstruktur der Mitglieder der Gruppenleitung und den Versicherungsbeitragsätzen.

Die effektiv ausgerichteten Vergütungen gemäss Antrag 6.2.1 werden im Vergütungsbericht für das Jahr 2024 offengelegt und sind Gegenstand der dazu stattfindenden Konsultativabstimmung anlässlich der Generalversammlung im Jahr 2025.

7. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Urs Lanz, Notar und Fürsprecher, Nidau, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der Generalversammlung im Jahr 2024 wiederzuwählen.

Erläuterungen

Gemäss Gesetz und den Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

8. Wahl der Revisionsstelle

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die BDO AG, Bern, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023 zu wählen.

Erläuterungen

Gemäss Gesetz und den Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl der Revisionsstelle.

Organisatorische Hinweise

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht (Jahresbericht, Jahresrechnung der Mikron Holding AG und der Mikron Gruppe) sowie die Berichte der Revisionsstelle für das Jahr 2022 liegen am Verwaltungssitz der Gesellschaft, Güterstrasse 20, 4900 Langenthal, zur Einsichtnahme auf.

Der Geschäftsbericht ist auf der Webseite www.mikron.com als PDF-Datei und in einer Online-Version verfügbar. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2023 ist ebenfalls auf der Webseite einsehbar.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die am 20. April 2023 im Aktienbuch als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragenen Aktionäre der Mikron Holding AG. Vom 21. bis 26. April 2023 werden keine Eintragungen im Aktienregister vorgenommen.

Zutrittskarten und Vollmachterteilung

Aktionäre können mit dem Dokument Anmeldung/Vollmachterteilung, das dieser Einladung beiliegt, eine Zutrittskarte bestellen oder einen Vertreter bevollmächtigen. Die Zutrittskarten werden ab dem 6. April 2023 verschickt.

Die Aktionäre sind gebeten, das Dokument und allenfalls das Instruktionssformular baldmöglichst an ShareComm-Services AG, Europastrasse 29, CH-8152 Glattbrugg, zu senden. Zudem können sich Aktionäre alternativ bis am 24. April

2023, 16.00 Uhr, online registrieren oder einen Vertreter bevollmächtigen. Informationen zur Online-Plattform und zu Ihren persönlichen Zugangsdaten finden Sie im Dokument Anmeldung/Vollmachterteilung. Aktionäre, die nicht persönlich an der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre teilnehmen möchten, können sich gemäss Gesetz und Statuten wie folgt vertreten lassen:

- durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person oder
- durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herr Urs Lanz, Notar und Fürsprecher, Hauptstrasse 54, CH-2560 Nidau.

Hinweis

Die Generalversammlung wird in deutscher Sprache durchgeführt.

Biel, im März 2023

Mikron Holding AG
Mühlebrücke 2
CH-2502 Biel
Tel. +41 32 321 72 00
Fax +41 32 321 72 01
ir.mma@mikron.com

Kurzbericht 2022

Schlüsselzahlen

in CHF Mio., ausser Personalbestand	2022		2021		+/-	
Kennwerte						
Bestellungen ¹⁾	408.0		305.7		102.3	33.5%
Machining Solutions	169.0		135.4		33.6	24.8%
Automation	239.0		170.5		68.5	40.2%
Umsatz/Nettoverkaufserlöse	309.4		289.5		19.9	6.9%
Machining Solutions	125.7		112.9		12.8	11.3%
Automation	183.8		176.7		7.1	4.0%
Auftragsbestand ¹⁾	270.7		176.7		94.0	53.2%
Machining Solutions	101.8		61.1		40.7	66.6%
Automation	168.8		115.6		53.2	46.0%
Forschung und Entwicklung	6.5		6.6		-0.1	-1.5%
Personalbestand (Jahresende) ¹⁾	1'414		1'327		87	6.6%
Machining Solutions	558		542		16	3.0%
Automation	832		780		52	6.7%
Ergebnis						
EBITDA ¹⁾ , in % des Umsatzes	35.5	11.5%	27.1	9.4%	8.4	31.0%
EBIT ¹⁾ , in % des Umsatzes	26.4	8.5%	17.6	6.1%	8.8	50.0%
Machining Solutions	9.3	7.4%	2.5	2.2%	6.8	272.0%
Automation	17.5	9.5%	15.8	8.9%	1.7	10.8%
Betriebsergebnis, in % des Umsatzes	25.8	8.3%	18.0	6.2%	7.8	43.3%
Unternehmensergebnis, in % des Umsatzes	24.2	7.8%	17.0	5.9%	7.2	42.4%
Geldfluss						
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (inkl. Veränderung des Nettoumlaufvermögens), in % des Umsatzes	27.6	8.9%	50.7	17.5%	-23.1	-45.6%
Bilanz (am Jahresende)						
Bilanzsumme	345.9		300.0		45.9	15.3%
Umlaufvermögen	212.2		164.6		47.6	28.9%
Flüssige Mittel und kurzfristige Finanzanlagen	64.4		54.5		9.9	18.2%
Anlagevermögen	133.7		135.4		-1.7	-1.3%
Kurzfristiges Fremdkapital	143.3		114.2		29.1	25.5%
Langfristiges Fremdkapital	16.6		20.7		-4.1	-19.8%
Eigenkapital, in % der Bilanzsumme	186.0	53.8%	165.1	55.0%	20.9	12.7%

1) Alternative Performance Kennzahlen, siehe Annual Report 2022, Seiten 107 bis 109, oder www.mikron.com/apm

Mikron Gruppe

2021

2022

Nettoumsatz

Total CHF 289.5 Mio.

CHF 309.4 Mio.

Nach Segmenten



39%
61%

Machining Solutions 41%
Automation 59%



Nach Regionen



44%
6%
15%
33%
2%

Europa 42%
Schweiz 7%
Asien/Pazifik 20%
Nordamerika 30%
Andere 1%



Nach Branchen



11%
56%
4%
7%
22%

Automotive 12%
Pharma/Medtech 55%
Schreibgeräte 4%
Konsumgüter 9%
Andere 20%



2021

2022

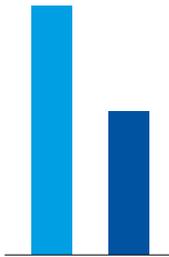
EBIT

CHF 17.6 Mio.

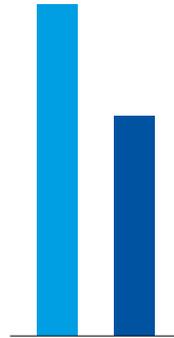
CHF 26.4 Mio.

Bestellungen
Auftragsbestand*

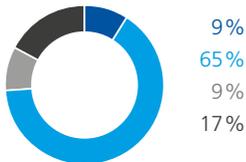
CHF 305.7 Mio.
CHF 176.7 Mio.



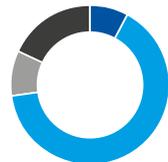
CHF 408.0 Mio.
CHF 270.7 Mio.



Personalbestand*



Europa 8%
Schweiz 65%
Asien/Pazifik 9%
Nordamerika 18%



* Am Jahresende

Das Geschäftsjahr 2022 auf einen Blick

Der Bestellungseingang nahm markant zu.
Die Rentabilität hat sich deutlich verbessert.

EBIT
(in CHF Mio.)
26.4
(2021: 17.6)

Unternehmens-
ergebnis
(in CHF Mio.)
24.2
(2021: 17.0)

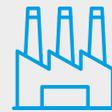
Auftrags-
bestand
(in CHF Mio.)
270.7
(2021: 176.7)



An allen Standorten
haben die Mikron-Teams
einmal mehr
hervorragende Arbeit
geleistet.



Mikron hat ihre breit
abgestützte Kultur der
Nachhaltigkeit weiter
gestärkt.



Zukunftsweisende
Infrastrukturprojekte
wurden erfolgreich
umgesetzt.

Alle drei Divisionen haben das Potenzial, sich weiterzuentwickeln und ihre Marktposition auszubauen.

Lagebericht (Auszug)

Die Mikron Gruppe hat im vergangenen Geschäftsjahr ihre Ertragslage deutlich verbessert. Beide Geschäftssegmente steigerten den Nettoumsatz und erzielten ein starkes Ergebnis. Die hohe Nachfrage in allen Schlüsselmärkten, die anhaltend gute Performance der Divisionen Automation und Tool sowie die Umsatzsteigerung der Division Machining waren ausschlaggebend für diese erfreuliche Entwicklung. Der Nettoumsatz der Gruppe stieg von CHF 289.5 Mio. auf CHF 309.4 Mio. (+6.9%) und der Bestellungseingang von CHF 305.7 Mio. auf CHF 408.0 Mio. (+33.5%). Der EBIT der Gruppe beläuft sich für 2022 auf CHF 26.4 Mio. (2021: CHF 17.6 Mio., +50.0%) und der Unternehmensgewinn auf CHF 24.2 Mio. (2021: CHF 17.0 Mio., +42.4%).

Geschäftsgang der Gruppe

Alle drei Divisionen der Mikron Gruppe haben sich im Geschäftsjahr 2022 gut behauptet und einige wichtige Entwicklungsziele erreicht. Bei Mikron Automation ist das erweiterte Werk in Boudry mit vollständig reorganisierten Fertigungsprozessen und Materialflüssen nun voll in Betrieb. Die Division Mikron Machining konnte ihr Ergebnis dank höherem Umsatz und der abgeschlossenen Zusammenführung aller Aktivitäten in einem Gebäude in Agno verbessern, während die Division Mikron Tool mehrere neue Produktentwicklungen für Anwendungen in der Pharma- und Medizintechnikindustrie realisierte und den Erweiterungsbau des Produktionsgebäudes in Agno in Betrieb nahm.

Um der steigenden Inflation zu begegnen, haben alle drei Divisionen die Preise regelmässig analysiert und die notwendigen Anpassungen vorgenommen. Dank proaktiven Ge-

sprächen mit den Lieferanten und gemeinsam mit den Kunden gefundenen Lösungen hatten die Rohmaterial- und Energiepreiserhöhungen keinen wesentlichen Einfluss auf die Profitabilität von Mikron. Aufgrund der hohen Kundenanzahlungen blieben die Währungseinflüsse durch den stärkeren Schweizer Franken und den schwächeren Euro für Mikron im Berichtsjahr begrenzt.

Verwaltungsrat

An der Generalversammlung 2022 der Mikron Gruppe wählten die Aktionärinnen und Aktionäre Alexandra Bendler und Hans-Christian Schneider als neue Mitglieder in den Verwaltungsrat. Sie ersetzen die beiden langjährigen Verwaltungsratsmitglieder Eduard Rikli und Patrick Kilchmann, die für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung standen. Die Wirtschaftsingenieurin Alexandra Bendler (Dr.-Ing.) ist vollamtliches Mitglied der Kon-

zernleitung und beim Automobilzulieferer Autoneum für die Business Group Europe verantwortlich. Hans-Christian Schneider (MSc. in Mikrotechnik und MBA) ist seit 2013 CEO der Ammann Gruppe in Langenthal. Die beiden neuen Verwaltungsräte haben sich im Berichtsjahr sehr gut in das Gremium integriert.

Entwicklung Kennzahlen

Bestellungsengang und Nettoumsatz

Die Mikron Gruppe verzeichnete im Jahr 2022 einen Bestellungsengang von CHF 408.0 Mio., was einer Steigerung von 33.5% gegenüber dem Vorjahr (CHF 305.7 Mio.) entspricht. Mit einem Nettoumsatz von CHF 309.4 Mio. übertraf die Mikron Gruppe das Vorjahresergebnis von CHF 289.5 Mio. um 6.9%. Europa bleibt mit einem Anteil von 49% (inkl. Schweiz) am gesamten Nettoumsatz 2022 (2021: 50% inkl. Schweiz) der wichtigste Markt für Mikron. Nordamerika liegt mit einem Anteil von 30% weiterhin an zweiter Stelle (Vorjahr: 33%). Das mit Abstand stärkste Marktsegment bleibt die Pharma- und Medizintechnikbranche mit 55% Anteil (Vorjahr: 56%). Die Automobilindustrie trug 12% (Vorjahr: 11%) zum gesamten Nettoumsatz bei.

Auftragsbestand und Kapazitätsauslastung

Der Auftragsbestand der Mikron Gruppe per Ende 2022 lag mit CHF 270.7 Mio. um 53.2% über dem Vorjahreswert (CHF 176.7 Mio.). Da es sich bei diesen Aufträgen zum Teil um langfristige Projekte handelt, wird ein we-

sentlicher Teil des Auftragsbestands von Ende 2022 erst im Jahr 2024 umsatzwirksam. Die Kapazitätsauslastung war während des ganzen Jahres in allen drei Divisionen hoch.

Rentabilität

Im Geschäftsjahr 2022 ist es der Mikron Gruppe gelungen, EBIT und Unternehmensgewinn deutlich zu verbessern. Im Vergleich zum Vorjahr steigerte Mikron den EBIT von CHF 17.6 Mio. auf CHF 26.4 Mio. (+50.0%). Damit erreichte die Gruppe für 2022 eine EBIT-Marge von 8.5% (2021: 6.1%). Die Gruppe verbesserte ihren Unternehmensgewinn von CHF 17.0 Mio. auf CHF 24.2 Mio. (+42.4%). Der Gewinn pro Aktie beläuft sich 2022 auf CHF 1.47 (Vorjahr: CHF 1.04).

Innovation und Schlüsselinvestition

Nach dem Abschluss mehrerer Entwicklungsprojekte investierte Mikron im Jahr 2022 weitere CHF 6.5 Mio. (Vorjahr: CHF 6.6 Mio.) in die Entwicklung oder Weiterentwicklung neuer Produkte und Produktplattformen. Diese Zahlen beinhalten Personal-, Material- und andere Betriebskosten und entsprechen 2.1% des Nettoumsatzes (Vorjahr: 2.3% des Nettoumsatzes). Nicht enthalten sind die täglichen Innovationsaktivitäten, die durch Kundenprojekte ausgelöst werden und für die Entwicklung neuer spezifischer Montage- oder Bearbeitungsprozesse notwendig sind.

Mikron bietet alle Arten von digitalen und vernetzten Dienstleistungen und Lösungen

an, die gemeinhin unter dem Begriff «Industrie 4.0» zusammengefasst werden. In den letzten Jahren wurden solche Technologien systematisch entwickelt, getestet und in bestehende und neue Produkte, Prozesse und Dienstleistungsangebote integriert. Im Berichtsjahr hat die Mikron Gruppe die Digitalisierung von Industrie und Dienstleistungen weiter intensiviert.

Mikron Automation

Im Geschäftssegment Mikron Automation blieb die Nachfrage aus dem wichtigsten Absatzmarkt, der Pharma- und Medizintechnikindustrie, das ganze Jahr hindurch hoch. Nach dem erfolgreichen Jahr 2021 konnte das Geschäftssegment seine Profitabilität weiter verbessern. Der rekordhohe Bestellungseingang war geprägt von mehreren Aufträgen eines marktführenden Pharmaunternehmens. Insgesamt waren die Kapazitäten im Jahresverlauf sehr gut ausgelastet. In China beeinträchtigten die pandemiebedingten Stillstände allerdings noch immer das Geschäft. In Boudry hat Mikron Automation ihre neue, hochmoderne Montagehalle vollumfänglich in Betrieb genommen.

Kennzahlen von Mikron Automation

Mit CHF 183.8 Mio. übertraf das Geschäftssegment Mikron Automation den Nettoumsatz des Geschäftsjahres 2021 (CHF 176.7 Mio.) um 4.0%. Der Auftragseingang von Mikron Automation erreichte mit CHF 239.0 Mio. ein Rekordniveau und übertraf den Vor-

jahreswert von CHF 170.5 Mio. um 40.2%. Der daraus resultierende Auftragsbestand von CHF 168.8 Mio. per Ende 2022 liegt 46.0% über demjenigen von Ende 2021 (CHF 115.6 Mio.). Mikron Automation erzielte einen EBIT von CHF 17.5 Mio. (2021: CHF 15.8 Mio.) und eine EBIT-Marge von 9.5% (2021: 8.9%).

39% des Umsatzes erzielte Mikron Automation in Europa (inklusive Schweiz), 41% in Nordamerika und 19% in Asien. Das Geschäftssegment konnte seine Marktposition in der Pharma- und Medizintechnikindustrie erneut deutlich stärken. Im Jahr 2022 stammten 91% des Umsatzes aus diesem Bereich.

Mikron Machining Solutions

In der Division Mikron Machining des Geschäftssegment Machining Solutions setzte sich die erhöhte Nachfrage aus dem zweiten Halbjahr 2021 fort. Dies betrifft die Uhrenindustrie und die Schreibwarenindustrie sowie neue Anwendungen aus der Automobilindustrie, die nichts mit dem Verbrennungsmotor zu tun haben. Auch im Dienstleistungssektor nahm die Nachfrage zu. In Agno fasste Mikron Machining sämtliche Aktivitäten in einem Gebäude zusammen und trieb die Neupositionierung weiter voran.

Die Nachfrage nach den anspruchsvollen Schneidwerkzeugen der Division Mikron Tool verblieb 2022 auf einem hohen Niveau. Um den Absatz unabhängig von der Automobilin-

dustrie zu steigern, entwickelte Mikron Tool auch neue Produkte für Anwendungen in der Pharma- und Medizintechnik.

Kennzahlen von Mikron Machining Solutions

Mit CHF 125.7 Mio. übertraf das Geschäftssegment Mikron Machining Solutions den Nettoumsatz des Geschäftsjahres 2021 (CHF 112.9 Mio.) um 11.3%. Der Auftragseingang von Mikron Machining Solutions stieg auf CHF 169.0 Mio. (2021: CHF 135.4 Mio., +24.8%). Der daraus resultierende Auftragsbestand von CHF 101.8 Mio. per Ende 2022 lag um 66.6% höher als Ende 2021 (CHF 61.1 Mio.). Mikron Machining Solutions erzielte einen EBIT von CHF 9.3 Mio. (2021: CHF 2.5 Mio.) und eine EBIT-Marge von 7.4% (2021: 2.2%).

wird ihren eingeschlagenen Weg weitergehen, konsequent in der Verfolgung ihrer Ziele und flexibel in der Umsetzung. Für das Geschäftsjahr 2023 erwartet die Gruppe eine ähnliche EBIT-Marge wie im Jahr 2022.

Ausblick

Trotz dieser günstigen Ausgangslage mit einem hohen Auftragsbestand Ende 2022 bleiben konkrete Prognosen schwierig. Die globale Wirtschaftslage ist nach wie vor fragil. Lieferengpässe und stark steigende Preise werden Mikron weiterhin beschäftigen. Hinzu kommt der Krieg in der Ukraine mit seinen schwer abschätzbaren Auswirkungen. Schliesslich ist die Corona-Pandemie noch nicht in allen Teilen der Welt überwunden. Die Mikron Gruppe hat in den letzten Monaten ihre Widerstandsfähigkeit bewiesen und die globalen Krisen gut gemeistert. Dies stimmt zuversichtlich: Die Mikron Gruppe

Konsolidierte Jahresrechnung 2022
der Mikron Gruppe

Konsolidierte Erfolgsrechnung

CHF 1'000	2022		2021	
Umsatz/Nettoverkaufserlöse	309'442	100%	289'455	100%
Bestandsveränderungen	-136		-8'220	
Materialaufwand und Vorleistungen Dritter	-104'512		-87'775	
Personalaufwand	-129'100		-121'762	
Übriger Betriebsertrag	2'043		1'833	
Übriger Betriebsaufwand	-43'372		-46'394	
Abschreibungen auf Sachanlagen	-7'649		-8'114	
Abschreibung auf immaterielle Anlagen	-966		-1'014	
Betriebsergebnis	25'750	8.3%	18'009	6.2%
Finanzergebnis	-839		-850	
Ordentliches Ergebnis	24'911	8.1%	17'159	5.9%
Betriebsfremdes Ergebnis	682		-444	
Ergebnis vor Steuern	25'593	8.3%	16'715	5.8%
Ertragssteuern	-1'392		295	
Unternehmensergebnis	24'201	7.8%	17'010	5.9%
Unternehmensergebnis pro Aktie – unverwässert	1.47		1.04	
Unternehmensergebnis pro Aktie – verwässert	1.47		1.04	

Konsolidierte Bilanz

CHF 1'000	31.12.2022		31.12.2021	
Umlaufvermögen				
Flüssige und geldnahe Mittel	29'203		54'107	
Kurzfristige Finanzanlagen	35'158		427	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	22'768		19'618	
Vorräte	64'046		53'440	
Nettoguthaben aus Fertigungsaufträgen	51'571		28'642	
Übrige Forderungen	3'114		4'109	
Aktive Rechnungsabgrenzung	6'326		4'303	
Total Umlaufvermögen	212'186	61.3%	164'646	54.9%
Anlagevermögen				
Sachanlagen	88'171		87'724	
Immaterielle Anlagen	2'943		3'603	
Renditeliegenschaft	27'170		27'515	
Latente Ertragssteuerguthaben	15'452		16'551	
Total Anlagevermögen	133'736	38.7%	135'393	45.1%
Total Aktiven	345'922	100.0%	300'039	100.0%
Kurzfristige Verbindlichkeiten				
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	1'776		2'109	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25'351		16'968	
Nettoverbindlichkeiten aus Fertigungsaufträgen	81'333		55'049	
Kurzfristige Rückstellungen	11'610		15'198	
Übrige Verbindlichkeiten	1'917		2'716	
Passive Rechnungsabgrenzung	21'266		22'183	
Total kurzfristige Verbindlichkeiten	143'253	41.4%	114'223	38.1%
Langfristige Verbindlichkeiten				
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	3'799		5'604	
Langfristige Rückstellungen	768		750	
Latente Steuerverbindlichkeiten	12'080		14'392	
Total langfristige Verbindlichkeiten	16'647	4.8%	20'746	6.9%
Eigenkapital				
Aktienkapital	1'671		1'671	
Eigene Aktien	-1'654		-2'601	
Kapitaleinlagereserven	94'814		96'516	
Gewinnreserven	91'191		69'484	
Total Eigenkapital	186'022	53.8%	165'070	55.0%
Total Verbindlichkeiten und Eigenkapital	345'922	100.0%	300'039	100.0%

Konsolidierte Geldflussrechnung

CHF 1'000	2022	2021
Geldfluss aus betrieblichen Tätigkeiten		
Unternehmensergebnis	24'201	17'010
Abschreibungen	8'615	9'128
Neubewertung Renditeliegenschaft	429	397
Gewinne (-) / Verluste(+) aus Verkauf von Anlagevermögen	-279	-220
Veränderungen Rückstellungen	-3'374	-1'231
Veränderungen latente Ertragssteuern	-1'366	-2'029
Aktienbasierte Vergütung	431	1'111
Übrige nicht liquiditätswirksame Erfolgsposten	1'953	862
Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-3'417	-604
Veränderung der Vorräte	-10'839	2'867
Veränderung der Nettoguthaben und Nettoverbindlichkeiten aus Fertigungsaufträgen	2'939	23'471
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11'060	-4'146
Veränderung der übrigen Forderungen und der aktiven Rechnungsabgrenzung	-1'070	2'339
Veränderung der übrigen Verbindlichkeiten und der passiven Rechnungsabgrenzung	-1'635	1'786
Geldfluss aus betrieblichen Tätigkeiten	27'648	50'741
Geldfluss für Investitionstätigkeiten		
Investitionen in Sachanlagen	-10'953	-19'517
Desinvestitionen von Sachanlagen	367	724
Investitionen in immaterielle Anlagen	-337	-838
Desinvestitionen von immateriellen Anlagen	0	4
Investitionen in Renditeliegenschaft	-84	0
Investitionen in Finanzanlagen	-35'000	-187
Desinvestitionen von Finanzanlagen	61	2'000
Erhaltene Zinsen	11	26
Geldfluss für Investitionstätigkeiten	-45'935	-17'788
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeiten		
Ausschüttung an die Aktionäre	-3'946	0
Erhöhung (+) / Rückzahlung (-) von Finanzverbindlichkeiten	-400	-15'049
Rückzahlung (-) von Leasingverbindlichkeiten	-1'683	-1'890
Bezahlte Zinsen	-101	-414
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeiten	-6'130	-17'353
Umrechnungsdifferenzen auf flüssigen Mitteln	-487	87
Nettogeldfluss	-24'904	15'687
Zunahme (+) / Abnahme (-) flüssige und geldnahe Mittel	-24'904	15'687
Flüssige und geldnahe Mittel Beginn Geschäftsjahr	54'107	38'420
Flüssige und geldnahe Mittel Ende Geschäftsjahr	29'203	54'107

Anhang

1. Allgemeine Informationen

Die Mikron Holding AG ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht und in Biel domiziliert. Die Aktien sind an der SIX Swiss Exchange kotiert.



Der ausführliche Geschäftsbericht 2022 in Englisch kann eingesehen werden über die Mikron Webseite:

www.mikron.com/reports.
Eine Online-Version steht auf www.report.mikron.com zur Verfügung.

2. Grundlagen der Rechnungslegung

Die konsolidierte Jahresrechnung wurde in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER erstellt. Die in dieser Kurzversion präsentierten Zahlen sollten jedoch in Verbindung mit dem vollständigen Geschäftsbericht für das Jahr 2022 gelesen werden. Diese Kurzversion erfüllt nicht alle Offenlegungsvorschriften der Swiss GAAP FER und die Rechnungslegungsgrundsätze sind nicht ausgewiesen.

3. Konsolidierungskreis

Die konsolidierte Jahresrechnung umfasst die Mikron Holding AG, Biel, und alle in- und ausländischen Tochtergesellschaften, an denen die Mikron Holding AG direkt oder indirekt mit mehr als 50% der Stimmrechte beteiligt ist oder diese auf eine andere Art und Weise beherrscht.

Corporate Governance und Vergütungen

Die vollständigen Corporate-Governance- und Vergütungsberichte sind Teil des ausführlichen Geschäftsberichts in Englisch. Dieser ist auf der Mikron Webseite (www.mikron.com/reports) verfügbar.

Unternehmensstruktur

Die Mikron Holding AG ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht und in Biel domiziliert. Sie kontrolliert direkt oder indirekt alle Mikron Unternehmen weltweit. Die Aktien der Mikron Holding AG sind an der SIX Swiss Exchange in Zürich kotiert (Symbol MIKN/ISIN CH0003390066). Am 31. Dezem-

ber 2022 betrug die Börsenkaptalisierung CHF 147.1 Mio. Die Mikron Gruppe ist in Segmente organisiert.

Die Geschäftssegmente sind nach Art der Märkte, Produkte und Dienstleistungen organisiert und umfassen alle Funktionen, die ein unabhängiges Unternehmen benötigt, wie

Die Vergütungsgrundsätze der Mikron Gruppe

Fair und transparent

Die Vergütungsmodelle sind einfach, klar strukturiert und transparent. Sie garantieren faire Vergütungen entsprechend den Verantwortungen und Kompetenzen.

Resultate- und leistungsbezogen

Ein Teil der ausbezahlten Vergütung ist direkt mit den Resultaten der Mikron Gruppe und mit der individuellen Leistung verknüpft.

Langfristiger Anreiz

Ein Teil der Vergütung kann in Form von Aktien mit einer Sperrfrist ausbezahlt werden. So sind die Empfänger an der langfristigen Entwicklung des Unternehmens beteiligt und verfolgen dieselben Interessen wie die Aktionäre.

Auf den Arbeitsmarkt abgestimmt

Die Vergütung ist auf das Marktumfeld abgestimmt, um talentierte Führungskräfte und Mitarbeitende zu gewinnen und zu halten.

Verkauf, Entwicklung, Produktion, Logistik und Administration. Die zentralen Spezialabteilungen wie Accounting and Controlling, Treasury, Unternehmenskommunikation und Gruppen-IT-Service sind Teil des Bereichs Corporate Service. Corporate Service unterstützt die einzelnen Unternehmen, den Verwaltungsrat und die Gruppenleitung bei der Ausübung ihrer Management- und Kontrollfunktionen. Zudem werden in Corporate Service die Erträge und Aufwendungen einer nicht betrieblich genutzten Industrieliegenschaft erfasst, die vollständig an Dritte vermietet ist.

Die Mikron Gruppe umfasst weltweit 9 aktive Gesellschaften. Die Gruppenstruktur und die einzelnen Gesellschaften sind im ausführlichen Geschäftsbericht in Englisch offengelegt. Die Managementstruktur der Gruppe ist von deren rechtlicher Struktur unabhängig.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist mit der obersten Leitung des Unternehmens und mit der Aufsicht über das Management beauftragt. Er repräsentiert das Unternehmen gegenüber Dritten und nimmt sich allen Angelegenheiten an, die er nicht delegiert hat, oder die gemäss Gesetz, Statuten oder Reglementen in den Verantwortungsbereich anderer Organe des Unternehmens fallen. Der Verwaltungsrat erlässt Richtlinien zur Geschäftspolitik und informiert sich über den Geschäftsverlauf. Die Aufgaben des Verwaltungsrates der Mikron Holding AG sind definiert im Schweizerischen Obligationenrecht, in den Statuten (www.mikron.com/aoa) und in den Unternehmensrichtlinien.

Der Verwaltungsrat der Mikron Holding AG besteht aus fünf Mitgliedern. Kein Mitglied steht in wichtigen, persönlichen Geschäftsbeziehungen mit der Mikron Gruppe.

- **Paul Zumbühl**, Dipl. Ing., MBA, AMP, Schweizer, Jahrgang 1957, Präsident, nicht exekutiv, erstmals gewählt 2018, gewählt bis 2023
- **Andreas Casutt**, Dr. iur., LL.M., Schweizer, Jahrgang 1963, Mitglied, nicht exekutiv, erstmals gewählt 2013, gewählt bis 2023
- **Hans-Michael Hauser**, MSc Physics, MSc Mathematics, Engineer, MBA, Deutscher, Jahrgang 1970, Mitglied, nicht exekutiv, erstmals gewählt 2016, gewählt bis 2023
- **Alexandra Bendler**, Dr. Ing., Deutsche, Jahrgang 1973, Mitglied, nicht exekutiv, erstmals gewählt 2022, gewählt bis 2023
- **Hans-Christian Schneider**, Msc Microtechnology, MBA, Schweizer, Jahrgang 1979, Mitglied, nicht exekutiv, erstmals gewählt 2022, gewählt bis 2023

Gruppenleitung

Der Verwaltungsrat delegiert die operative Geschäftsführung an die Mitglieder der Gruppenleitung. Die Gruppenleitung besteht aus dem CEO, dem CFO und dem Leiter des Geschäftssegments Mikron Automation.

- **Marc Desrayaud**, CEO, Head of Mikron Machining Solutions, Franzose, Jahrgang 1965, Eintritt 2021
- **Rolf Rihs**, Head of Mikron Automation, Schweizer, Jahrgang 1963, Eintritt 2002
- **Javier Perez Freije**, CFO, Spanier, Jahrgang 1975, Eintritt 2018

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird jährlich durch die Generalversammlung gewählt. Seit 2022 hält die BDO AG das Revisionsmandat der Mikron Holding AG, deren Gesellschaften und der Mikron Gruppe.

Vergütungen

Die übergeordnete Verantwortung für die Definition der Vergütungsgrundsätze der Mikron Gruppe liegt bei der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat legt die Entschädigungen innerhalb des von der Generalversammlung definierten Rahmens fest. Der Verwaltungsrat bewilligt die Vergütung seiner Mitglieder, dessen Präsidenten sowie jene der Gruppenleitung.

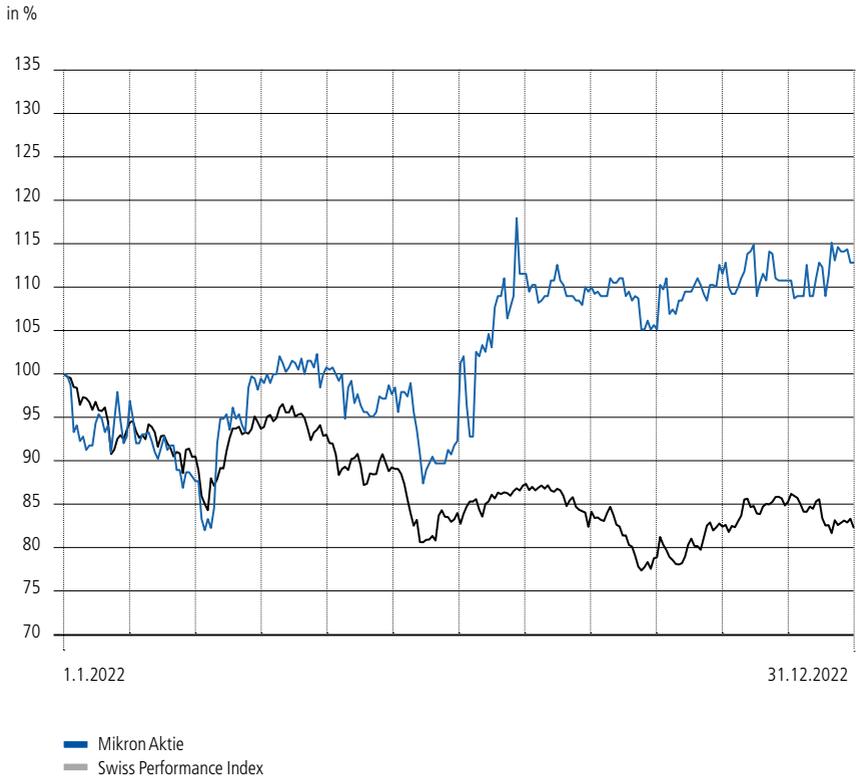
Die Entschädigungen für das Geschäftsjahr 2022 können dem ausführlichen Geschäftsbericht in Englisch entnommen werden.

Wichtige Aktionäre

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Aktionärsstruktur der Mikron Holding AG. Ebenfalls aufgeführt sind Aktionäre, die per 31. Dezember 2022 über Stimmrechte von 3% oder mehr verfügten.

Aktionäre	31.12.2022		31.12.2021	
	Anzahl Aktien mit einem Nominalwert von je CHF 0.10		Anzahl Aktien mit einem Nominalwert von je CHF 0.10	
Ammann Group Holding AG	6'999'700	41.9%	6'999'700	41.9%
Rudolf Maag	2'348'588	14.1%	2'348'588	14.1%
Thomas Matter	736'000	4.4%	588'044	3.5%
Alfons Niedhart	514'092	3.1%	514'092	3.1%
Publikumsaktionäre	5'891'752	35.2%	6'065'177	36.3%
Verwaltungsrat und Gruppenleitung	222'612	1.3%	197'143	1.2%
Total	16'712'744	100.0%	16'712'744	100.0%

Aktienkursverlauf



Die Mikron Gruppe

Die Mikron Gruppe entwickelt, produziert und vertreibt äusserst präzise, produktive und anpassungsfähige Automatisierungslösungen, Fertigungssysteme und Zerspanungswerkzeuge. Mikron ist verankert in der Schweizer Innovationskultur und weltweit tätig – als Partner von Unternehmen der Pharma-, der Medizintechnik-, der Konsumgüter-, der Automobil- und der Maschinenbauindustrie allgemein. Die Mikron Gruppe unterstützt ihre Kunden dabei, die industrielle Produktivität und Qualität zu steigern. Sie setzt auf über 100 Jahre Erfahrung, modernste Technologien und einen weltweiten Service. Die beiden Geschäftssegmente Mikron Automation und Mikron Machining Solutions haben ihren Hauptstandort in der Schweiz (Boudry und Agno). Weitere Produktionswerke befinden sich in den USA, in Deutschland, Singapur, China und Litauen. Die Aktien der Mikron Holding AG werden an der SIX Swiss Exchange gehandelt (MIKN). Die Mikron Gruppe beschäftigt insgesamt rund 1400 Mitarbeitende.

Mikron Holding AG
Mühlebrücke 2
CH-2502 Biel

Tel. +41 32 321 72 00
Fax +41 32 321 72 01

ir.mma@mikron.com

Veröffentlicht in Englisch und Deutsch

März 2023, © Copyright Mikron Holding AG
Mikron® ist eine Marke der Mikron Holding AG, Biel (Schweiz).

Neben den historischen Informationen enthält
dieses Dokument Aussagen über die Zukunft, die Risiken
und Unsicherheiten beinhalten.

Erläuterungen des Verwaltungsrats zur Revision der Statuten

Beilage zur Einladung für die
ordentliche Generalversammlung 2023

Vorbemerkungen

Am 19. Juni 2020 hat das Parlament das revidierte Aktienrecht im schweizerischen Obligationenrecht (nachfolgend als das revidierte Aktienrecht bezeichnet) verabschiedet. Der Bundesrat hat die Mehrheit der neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Gesellschaften wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt, um ihre Statuten anzupassen.

Nachfolgend werden die vom Verwaltungsrat beantragten Statutenänderungen erläutert und es folgt eine Gegenüberstellung der bisherigen Statuten mit den vorgeschlagenen Änderungen. Streichungen sind mit roter, durchgestrichener Schrift und Neuerungen in blauer, unterstrichener Schrift gekennzeichnet.

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen wird im Artikel 1 die Ortsbezeichnung an die offizielle Schreibweise Biel/Bienne angepasst und im Artikel 33 das jeweils anwendbare Datum eingesetzt.

1. Traktandum: 4.1 Vinkulierung (Art. 6)

Das revidierte Aktienrecht sieht zusätzliche Übertragungsbeschränkungen im Zusammenhang mit Aktienleihgeschäften vor. Mit diesem Zusatz will der Gesetzgeber den Unternehmen die Möglichkeit geben, sich gegen die Manipulation von Beschlüssen der Generalversammlung zu schützen. Die vorge-

schlagene Neuformulierung von Artikel 6 der Statuten spiegelt den geänderten Wortlaut des revidierten Aktienrechts wider.

2. Traktandum: 4.2 Generalversammlung und Aktionärsrechte (Art. 8-10, Art. 14, Art 21)

Mit dem revidierten Aktienrecht werden die Aktionärsrechte gestärkt – insbesondere auch im Zusammenhang mit der Durchführung von Generalversammlungen – und die Regelungen betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung werden modernisiert und an die heutigen technischen Möglichkeiten angepasst. In diesem Zusammenhang wird die Änderung der nachfolgenden bisherigen Statutenbestimmungen beantragt: Artikel 8 (Schwellenwert für die Einberufung der Generalversammlung, Tagungsort der und elektronische Teilnahme an der Generalversammlung), 9 (Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung), 10 (Schwellenwert für die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen), 14 (Quoren – das qualifizierte Quorum für einen Beschluss über die Dekotierung ist neu bereits im Gesetz vorgesehen), 21 (Wiederwahl und Abberufung der Revisionsstelle).

3. Traktandum: 4.3 Verwaltungsrat und Vergütung (Art. 13, Art. 16, Art. 18-19, Art. 24-25, Art. 31)

Antrag

Mit dem revidierten Aktienrecht werden dem Verwaltungsrat in beschränktem Umfang neue Aufgaben zugewiesen und der Katalog der unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats wird leicht ergänzt, ohne aber vollständig zu sein. Weiter entfällt die Pflicht zur Wahl eines Verwaltungsratssekretärs. In diesem Zusammenhang wird die Änderung der nachfolgenden bisherigen Statutenbestimmungen beantragt: Artikel 16 (Wahl Verwaltungsratssekretär), 18 (Aufgaben des Verwaltungsrats) und 19 (Organisation, Beschlüsse, Protokolle).

Im Zusammenhang mit dem revidierten Aktienrecht wurde auch die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften in das Schweizer Obligationenrecht überführt mit einigen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. In diesem Zusammenhang wird die Änderung der nachfolgenden bisherigen Statutenbestimmungen beantragt: Änderung der Artikel 24 (Externe Mandate), 25 (Entschädigung Konkurrenzverbote) und 31 (Zusatzbetrag für Eintritte in die Geschäftsleitung).

Details zu den Statutenanpassungen, Traktandum 4

II. Kapital

Bestehende Fassung

Art. 6 Aktienbuch; Beschränkungen der Übertragbarkeit

Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Adresse und Wohnort eingetragen. Adressänderungen sind der Gesellschaft mitzuteilen. Zustellungen der Gesellschaft erfolgen an die letztbekannte Adresse.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, und die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz) vom 24. März 1995 erfüllen. Zur Eintragung ins Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht ist die Zustimmung der Gesellschaft notwendig. Die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht kann in den in Art. 6 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 der Statuten festgehaltenen Fällen abgelehnt werden. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Eintragung des Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht nicht innerhalb von 20 Tagen ab, so gilt dieser als Aktionär mit Stimmrecht. Nicht anerkannte Erwerber werden als Aktionäre ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.

Vorgeschlagene Statutenanpassung

Art. 6 Aktienbuch; Beschränkungen der Übertragbarkeit

Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Adresse und Wohnort eingetragen. Adressänderungen sind der Gesellschaft mitzuteilen. Zustellungen der Gesellschaft erfolgen an die letztbekannte Adresse.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, [dass \(i\) sie](#) diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben ~~zu~~ haben, [\(ii\) keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht, \(iii\) sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen](#) und [\(iv\) sie](#) die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die [Börsen- und den Effektenhandel \(Börsengesetz\) vom 24. März 1995 Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel \(FinfraG\) vom 19. Juni 2015 erfüllen](#). Zur Eintragung ins Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht ist die Zustimmung der Gesellschaft notwendig. Die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht kann in den in Art. 6 [Abs. 2](#), Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 der Statuten festgehaltenen Fällen abgelehnt werden. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Eintragung des Erwerbers als Ak-

Personen, die im Eintragungsgesuch oder auf Aufforderung der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 3% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee beim Gesuch zur Eintragung oder danach auf Aufforderung der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0,3% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält, und wenn die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz) vom 24. März 1995 erfüllt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen.

Die oben erwähnte Beschränkung der Eintragung gilt auch beim Erwerb von Aktien, welche mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten aus Aktien oder

tionär mit Stimmrecht nicht innerhalb von 20 Tagen ab, so gilt dieser als Aktionär mit Stimmrecht. Nicht anerkannte Erwerber werden als Aktionäre ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.

Personen, die im Eintragungsgesuch oder auf Aufforderung der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 3% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee beim Gesuch zur Eintragung oder danach auf Aufforderung der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0,3% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält, und wenn die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die [Börsen und den Effektenhandel \(Börsengesetz\) vom 24. März 1995](#) [Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel \(FinfraG\) vom 19. Juni 2015](#) erfüllt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen.

Die oben erwähnte Beschränkung der Eintragung gilt auch beim Erwerb von Aktien, welche mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten aus Aktien oder

sonstigen von der Gesellschaft oder Dritten ausgestellten Wertpapieren gezeichnet oder erworben werden.

Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als ein Aktionär oder ein Nominee.

Die Gesellschaft kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den obgenannten Beschränkungen (Art. 6 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 der Statuten) genehmigen. Sodann kann die Gesellschaft nach Anhörung der betroffenen Personen Eintragungen im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind oder wenn die betroffene Person nicht die gemäss Art. 6 Abs. 3 verlangten Informationen zur Verfügung stellt.

Solange ein Erwerber nicht Aktionär mit Stimmrecht im Sinne von Art. 6 der Statuten geworden ist, kann er weder die respektiven Stimmrechte noch die mit diesen in Zusammenhang stehenden Rechte wahrnehmen.

sonstigen von der Gesellschaft oder Dritten ausgestellten Wertpapieren gezeichnet oder erworben werden.

Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als ein Aktionär oder ein Nominee.

Die Gesellschaft kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den obgenannten Beschränkungen (Art. 6 [Abs. 2](#), Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 der Statuten) genehmigen. Sodann kann die Gesellschaft nach Anhörung der betroffenen Personen Eintragungen im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind oder wenn die betroffene Person nicht die gemäss Art. 6 [Abs. 2 und](#) Abs. 3 verlangten Informationen zur Verfügung stellt.

Solange ein Erwerber nicht Aktionär mit Stimmrecht im Sinne von Art. 6 der Statuten geworden ist, kann er weder die respektiven Stimmrechte noch die mit diesen in Zusammenhang stehenden Rechte wahrnehmen.

III. Organisation

A. Generalversammlung

Bestehende Fassung

Art. 8 Versammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Zeitpunkt und Ort, welcher im In- oder Ausland sein kann, werden durch den Verwaltungsrat bestimmt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von zwei Monaten einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Vorgeschlagene Statutenanpassung

Art. 8 Versammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Zeitpunkt und Ort, welcher im In- oder Ausland sein kann, werden durch den Verwaltungsrat bestimmt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von zwei Monaten einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens ~~zehn~~ **fünf** Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungs-ort der Generalversammlung und die Form der Durchführung. Der Tagungsort kann auch im Ausland liegen oder es können für eine Generalversammlung mehrere Tagungsorte festgelegt werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalver-

[sammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Stattdessen kann der Verwaltungsrat auch auf die Festlegung eines Tagungsorts verzichten und die Durchführung einer rein virtuellen Generalversammlung anordnen.](#)

Bestehende Fassung

Art. 9 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre. In der Einladung per Brief oder E-Mail sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt beinhaltet mindestens Tag, Zeit und Ort der Versammlung sowie den Hinweis, wo die Verhandlungsgegenstände und Anträge eingesehen werden können.

Vorgeschlagene Statutenanpassung

Art. 9 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre. In der Einladung per Brief oder E-Mail sind neben [Art](#), Tag, Zeit ~~und~~, Ort der Versammlung [sowie Name und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters auch](#) die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt beinhaltet mindestens Tag, Zeit und Ort der Versammlung sowie den Hinweis, wo die Verhandlungsgegenstände und Anträge eingesehen werden können.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und der die Revisionsberichte und der Vergütungsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können: zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Bestehende Fassung

Art. 10 Traktanden

Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände vor.

Mit Stimmrecht eingetragene Aktionäre, die allein oder zusammen mindestens zehn Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals der Gesellschaft vertreten, können vom Verwaltungsrat die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das Begehren um Traktandierung ist schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge an den Präsidenten des Verwaltungsrates mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Vorgeschlagene Statutenanpassung

Art. 10 Traktanden

Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände vor.

Mit Stimmrecht eingetragene Aktionäre, die allein oder zusammen mindestens zehn 0,5 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft vertreten, können vom Verwaltungsrat die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen verlangen. Das Begehren um Traktandierung oder Aufnahme von Anträgen ist schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge mit kurzer Begründung an den Präsidenten des Verwaltungsrates mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Bestehende Fassung

Art. 13 Genehmigung der Vergütungen

Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert die Gesamtbeträge, die der Verwaltungsrat beschlossen hat für:

1. die Vergütung des Verwaltungsrats gemäss Art. 26 für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. eine allfällige zusätzliche Vergütung für den Verwaltungsrat für das abgeschlossene Geschäftsjahr;
3. die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung (fixe und erfolgsabhängige Bestandteile) gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2, die im kommenden Geschäftsjahr zur Auszahlung gelangen kann;
4. die Zuteilung einer Anzahl Aktien an die Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss Art. 27 Abs. 3 für das vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr;

Vorgeschlagene Statutenanpassung

Art. 13 Genehmigung der Vergütungen

Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert die Gesamtbeträge, die der Verwaltungsrat beschlossen hat für:

1. die Vergütung des Verwaltungsrats gemäss Art. 26 für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. eine allfällige zusätzliche Vergütung für den Verwaltungsrat für das abgeschlossene Geschäftsjahr;
3. die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung (fixe und erfolgsabhängige Bestandteile) gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2, die im kommenden Geschäftsjahr zur Auszahlung gelangen kann;
4. die Zuteilung einer Anzahl Aktien an die Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss Art. 27 Abs. 3 für das vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr;

5. eine allfällige zusätzliche Vergütung für Mitglieder der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

Die Abstimmungen über die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erfolgen gesondert. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung die Vergütungselemente gemäss Art. 26 bzw. 27 je gesondert oder zusammen zur Genehmigung unterbreiten. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zudem Anträge in Bezug auf (i) Vergütung oder Vergütungskomponenten für andere Zeitperioden und/oder (ii) Zusatzbeträge für einzelne Vergütungskomponenten zur Genehmigung unterbreiten.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrages, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen neuen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Gesamtbeträge unterbreiten, oder er kann die Gesamtbeträge retrospektiv von der nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigen lassen.

Die von der Generalversammlung genehmigten Vergütungen können von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften ausbezahlt werden.

5. eine allfällige zusätzliche Vergütung für Mitglieder der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

Die Abstimmungen über die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erfolgen gesondert. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung die Vergütungselemente gemäss Art. 26 bzw. 27 je gesondert oder zusammen zur Genehmigung unterbreiten. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zudem Anträge in Bezug auf (i) Vergütung oder Vergütungskomponenten für andere Zeitperioden und/oder (ii) Zusatzbeträge für einzelne Vergütungskomponenten zur Genehmigung unterbreiten.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrages, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen neuen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Gesamtbeträge unterbreiten, oder er kann die Gesamtbeträge retrospektiv von der nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigen lassen.

Die von der Generalversammlung genehmigten Vergütungen können von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften ausbezahlt werden.

Die Generalversammlung kann eine Konsultativabstimmung über den vom Verwaltungsrat erstellten Vergütungsbericht durchführen.

Die Generalversammlung ~~kann~~ führt jährlich eine Konsultativabstimmung über den vom Verwaltungsrat erstellten Vergütungsbericht durchführen.

Bestehende Fassung

Vorgeschlagene Statutenanpassung

Art. 14 Quoren

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die in Art. 704 Abs. 1 OR sowie Art. 18 und 64 im Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) genannten Fälle;
2. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
3. die Dekotierung der Aktien von der Schweizer Börse;
4. eine Änderung dieses Art. 14 der Statuten.

Art. 14 Quoren

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die in Art. 704 Abs. 1 OR sowie Art. 18, 43 und 64 im Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) genannten Fälle;
2. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
- ~~3. die Dekotierung der Aktien von der Schweizer Börse;~~
43. eine Änderung dieses Art. 14 der Statuten.

B. Verwaltungsrat

*Bestehende Fassung***Art. 16 Wahl, Amtsdauer, Konstituierung**

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens drei bis maximal sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer des Verwaltungsrats entspricht der rechtlich zulässigen Maximaldauer von einem Jahr und endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig, soweit das betreffende Mitglied zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Der Verwaltungsrat bezeichnet seinen Vizepräsidenten und den Sekretär, der weder Aktionär noch Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

*Vorgeschlagene Statutenanpassung***Art. 16 Wahl, Amtsdauer, Konstituierung**

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens drei bis maximal sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer des Verwaltungsrats entspricht der rechtlich zulässigen Maximaldauer von einem Jahr und endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig, soweit das betreffende Mitglied zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Der Verwaltungsrat bezeichnet seinen Vizepräsidenten ~~und den Sekretär, der weder Aktionär noch Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.~~

*Bestehende Fassung***Art. 18 Aufgaben**

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;

*Vorgeschlagene Statutenanpassung***Art. 18 Aufgaben**

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;

3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, des internen Kontrollsystems (IKS), der Finanzkontrolle und der Finanzplanung sowie die Durchführung einer Risikobeurteilung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Erstellung des Vergütungsberichts;
8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
9. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
10. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
11. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Einsetzung, Wahl und fachliche Voraussetzungen der Revisionsstelle;

3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, des internen Kontrollsystems (IKS), der Finanzkontrolle und der Finanzplanung sowie die Durchführung einer Risikobeurteilung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Erstellung des Vergütungsberichts;
8. [Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und](#) Benachrichtigung des ~~Richters~~ [Richters Gerichts](#) im Falle der Überschuldung;
9. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
10. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
11. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Einsetzung, Wahl und fachliche Voraussetzungen der Revisionsstelle;

12. Abschluss von Verträgen gemäss Art. 12, 36 und 70 des Fusionsgesetzes.

Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrats vakant, ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz, welcher mit Ausnahme des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ein Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Bestehende Fassung

Art. 19 Organisation, Beschlüsse, Protokolle

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement.

Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrats zu unterzeichnen.

12. Abschluss von Verträgen gemäss Art. 12, 36 und 70 des Fusionsgesetzes;

13. [Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten, welche das Gesetz zwingend dem Verwaltungsrat zuschreibt.](#)

Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrats vakant, ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz, welcher mit Ausnahme des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ein Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Vorgeschlagene Statutenanpassung

Art. 19 Organisation, Beschlüsse, Protokolle

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement.

Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom ~~Sekretär des Verwaltungsrats~~ [Protokollführer](#) zu unterzeichnen.

C. Revisionstelle

Bestehende Fassung

Art. 21 Revisionspflicht, Wahl und Einsetzung der Revisionsstelle und ihre Aufgaben

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Bestimmungen dieses Artikels. Die Revisionsstelle ist in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschaft hat ihre Jahresrechnung sowie die Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen zu lassen.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und der Generalversammlung eine Revisionsstelle zur Wahl vorzuschlagen, welche die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen insbesondere hinsichtlich fachlicher Qualifikation und Unabhängigkeit erfüllt.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl und Aberufung sind jederzeit möglich.

Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Art. 728 ff. OR.

Vorgeschlagene Statutenanpassung

Art. 21 Revisionspflicht, Wahl und Einsetzung der Revisionsstelle und ihre Aufgaben

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Bestimmungen dieses Artikels. Die Revisionsstelle ist in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschaft hat ihre Jahresrechnung sowie die Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen zu lassen.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und der Generalversammlung eine Revisionsstelle zur Wahl vorzuschlagen, welche die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen insbesondere hinsichtlich fachlicher Qualifikation und Unabhängigkeit erfüllt.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl und Aberufung sind jederzeit möglich, [soweit gesetzlich zulässig](#).

Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Art. 728 ff. OR.

V. Vergütungen und weitere damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen

Bestehende Fassung

Art. 24 Zulässige weitere Tätigkeiten

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen je die folgenden weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden, die Gesellschaft nicht kontrollieren oder die nicht Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind, die Mitarbeiter der Mikron Gruppe versichert:

1. maximal 5 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften, die als Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziffer 1 OR gelten; sowie zusätzlich
2. maximal 10 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziffer 2 OR; sowie zusätzlich
3. maximal 20 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Rechtseinheiten, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen.

Vorgeschlagene Statutenanpassung

Art. 24 Zulässige weitere Tätigkeiten

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen je die folgenden weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten mit wirtschaftlichem Zweck ausüben, ~~die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen, und~~ die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden, die Gesellschaft nicht kontrollieren oder die nicht Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind, die Mitarbeiter der Mikron Gruppe versichert:

1. maximal 5 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften, die als Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziffer 1 OR gelten; sowie zusätzlich
2. maximal 10 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziffer 2 OR; sowie zusätzlich
3. maximal 20 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Rechtseinheiten, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen mit Genehmigung des Präsidenten des Verwaltungsrats je die folgenden weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden, die Gesellschaft nicht kontrollieren oder die nicht Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind, die Mitarbeiter der Mikron Gruppe versichert:

1. maximal 2 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften, die als Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziffer 1 OR gelten; sowie zusätzlich
2. maximal 3 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziffer 2 OR; sowie zusätzlich
3. maximal 5 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Rechtseinheiten, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen mit Genehmigung des Präsidenten des Verwaltungsrats je die folgenden weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten mit wirtschaftlichem Zweck ausüben, ~~die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen, und~~ die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden, die Gesellschaft nicht kontrollieren oder die nicht Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind, die Mitarbeiter der Mikron Gruppe versichert:

1. maximal 2 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften, die als Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziffer 1 OR gelten; sowie zusätzlich
2. maximal 3 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziffer 2 OR; sowie zusätzlich
3. maximal 5 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Rechtseinheiten, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen.

Sowohl hinsichtlich der zusätzlichen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats als auch der Geschäftsleitung gelten als ein Mandat Mandate in Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen.

Sowohl hinsichtlich der zusätzlichen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats als auch der Geschäftsleitung gelten als ein Mandat Mandate in Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen.

Bestehende Fassung

Art. 25 Verträge, die den Vergütungen für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zugrunde liegen

Die Mandatsverträge der Mitglieder des Verwaltungsrats sind befristet bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorzeitige Rücktritte oder Abwahlen.

Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung sind grundsätzlich unbefristet. Ist aus Sicht des Vergütungsausschusses eine Befristung angezeigt, so darf die feste Dauer maximal ein Jahr betragen. Bei unbefristeten Arbeitsverträgen darf die Kündigungsfrist zwölf Monate nicht übersteigen.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können im Falle einer Aufhebung des Arbeitsverhältnisses ein Mitglied der Geschäftsleitung freistellen und/oder eine Aufhebungsvereinbarung schliessen.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während

Vorgeschlagene Statutenanpassung

Art. 25 Verträge, die den Vergütungen für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zugrunde liegen

Die Mandatsverträge der Mitglieder des Verwaltungsrats sind befristet bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorzeitige Rücktritte oder Abwahlen.

Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung sind grundsätzlich unbefristet. Ist aus Sicht des Vergütungsausschusses eine Befristung angezeigt, so darf die feste Dauer maximal ein Jahr betragen. Bei unbefristeten Arbeitsverträgen darf die Kündigungsfrist zwölf Monate nicht übersteigen.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können im Falle einer Aufhebung des Arbeitsverhältnisses ein Mitglied der Geschäftsleitung freistellen und/oder eine Aufhebungsvereinbarung schliessen.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig, [soweit diese geschäftsmässig begründet sind](#). Zur Abgeltung eines

höchstens eines Jahres eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe den Betrag der letzten vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlten fixen jährlichen Vergütung nicht übersteigen darf.

solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens eines Jahres eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe ~~den Betrag der letzten vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlten fixen jährlichen Vergütung~~ den Durchschnitt der fixen Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre des betreffenden Mitglieds vor Ausscheiden nicht übersteigen darf.

Bestehende Fassung

Vorgeschlagene Statutenanpassung

Art. 31 Zusatzbetrag für Vergütungen für neue Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied der Geschäftsleitung, das während einer Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, für diese Periode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht. Über den verwendeten Zusatzbetrag stimmt die Generalversammlung nicht ab.

Der Zusatzbetrag darf insgesamt CHF 1'000'000 für alle neuen Mitglieder je Vergütungsperiode nicht übersteigen.

Die Gesellschaft darf im Rahmen dieses Zusatzbetrags einem neu eintretenden Mitglied der Geschäftsleitung eine Antrittsprämie zum Ausgleich von durch den Stellenwechsel

Art. 31 Zusatzbetrag für Vergütungen für neue Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied der Geschäftsleitung, das während einer Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung eintritt ~~oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird~~, für diese Periode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht. Über den verwendeten Zusatzbetrag stimmt die Generalversammlung nicht ab.

Der Zusatzbetrag darf insgesamt CHF 1'000'000 für alle neuen Mitglieder je Vergütungsperiode nicht übersteigen.

Die Gesellschaft darf im Rahmen dieses Zusatzbetrags einem neu eintretenden Mitglied der Geschäftsleitung eine Antrittsprämie zum Ausgleich von durch den Stellenwechsel

erlittenen Nachteilen gewähren. Reicht der Zusatzbetrag zum Ausgleich der genannten Nachteile nicht aus, so ist der den Zusatzbetrag übersteigenden Betrag der Antrittsprämie durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu genehmigen.

erlittenen Nachteilen gewähren. Reicht der Zusatzbetrag zum Ausgleich der genannten Nachteile nicht aus, so ist der den Zusatzbetrag übersteigenden Betrag der Antrittsprämie durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu genehmigen.

Mikron Holding AG
Mühlebrücke 2
CH-2502 Biel

Tel. +41 32 321 72 00
Fax +41 32 321 72 01

ir.mma@mikron.com

Veröffentlicht in Englisch und Deutsch

März 2023, © Copyright Mikron Holding AG
Mikron® ist eine Marke der Mikron Holding AG, Biel (Schweiz).

